



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

U R T E I L

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn
2. der Frau

beide wohnhaft: , Staatsangehörigkeit: KOSOVO

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Chemnitz-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.: 5912919-150,

- Beklagte -

w e g e n

AsylG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin als Einzelrichterin ohne weitere mündliche Verhandlung am **13. Januar 2017**

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.
2. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung der Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. April 2015 verpflichtet, zu Gunsten des Klägers zu 1. das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Republik Kosovo festzustellen. Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. April 2015 wird aufgehoben, soweit dem Kläger zu 1. die Abschiebung in die Republik Kosovo angedroht wird.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1. trägt die Beklagte zur Hälfte, der Kläger zu 1. trägt die andere Hälfte. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.
4. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind kosovarische Staatsangehörige mit albanischer Volkszugehörigkeit. Sie wenden sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt), mit dem ihr Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet abgelehnt und Abschiebungsverbote nicht festgestellt wurden.

Der am 1986 geborene Kläger zu 1. und die am 1988 geborene Klägerin zu 2. sind miteinander verheiratet und reisten am 9. Januar 2015 in das Bundesgebiet ein. Am 13. Februar 2015 beantragten sie beim Bundesamt ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung führten sie in der Anhörung vor dem Bundesamt am 17. Februar 2015 im Wesentlichen aus, dass der Kläger zu 1. zum Christentum mit katholischer Glaubensrichtung konvertiert sei. Dadurch hätten sie Probleme mit ihren Familien. Die Kläger legten eine Eheurkunde des Standesamtes vom 5. Januar 2015 vor.

Mit Bescheid vom 14. April 2015 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Asylanerkennung ab (Ziffer 1 und 2 des Bescheides). Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Ziffer 3 des Bescheides). Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorlägen (Ziffer 4 des Bescheides). Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, anderenfalls würden sie in die Republik Kosovo oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, abgeschoben (Ziffer 5 des Bescheides). Der Bescheid wurde am 17. April 2015 zugestellt.

Die Kläger haben am 29. April 2015 gegen den Bescheid Klage erhoben. Zuletzt begründeten sie die Klage damit, dass der Kläger zu 1. an Multipler Sklerose erkrankt sei. Er bedürfe einer immunmodulatorischen Therapie. Die Behandlung erfolge mit Betaferon. Dies sei im Kosovo nicht gewährleistet, so dass bei Rückkehr mit einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung zu rechnen sei. Der Kläger zu 1. legte eine ärztliche Bescheinigung des klinikums vom 2015 vor. Danach sei bei dem Kläger im Mai 2015 Multiple Sklerose diagnostiziert wor-

den, die einer immunmodulatorischen Therapie mit einem Basistherapeutikum bedürfe. Das Klinikum habe versucht, mit dem Universitätsklinikum in Prishtina Kontakt hinsichtlich der Behandlungsmöglichkeiten im Kosovo aufzunehmen, jedoch sei kein Kontakt zustande gekommen. Bei einem Abbruch der Therapie sei mit Sicherheit mit weiteren Krankheitsschüben zu rechnen, die zu den entsprechenden neurologischen und anderen körperlichen Beeinträchtigungen führen. Eine Anwesenheit von Familienangehörigen sei für die Behandlung des Klägers zu 1. zweckmäßig und notwendig. Der Kläger zu 1. reichte Bescheinigungen des Praxis , vom [REDACTED] 2015 und [REDACTED] 2016 vor, wonach er weiter die immunmodulatorische Behandlung mit Betaferon erhalte. Die mittleren Tagestherapiekosten mit Betaferon beliefen sich ausweislich einer Tabelle auf 50,65 EUR pro Tag. Die Therapie sei langfristig weiterzuführen, um den Krankheitszustand zumindest stabil zu halten.

Die Kläger beantragen (sachdienlich gefasst),

festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 28. Juli 2015 wurde das Verfahren gemäß § 76 Abs. 1 AsylG auf den Einzelrichter übertragen.

Das Gericht hat die anwesenden Kläger in der mündlichen Verhandlung am 18. September 2015 umfangreich zu ihren Anträgen angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf den Inhalt der Niederschrift verwiesen.

Mit Beschluss vom 2. Oktober 2015 wurde die mündliche Verhandlung wiedereröffnet und zum Beweis der Tatsache, ob die bei dem Kläger zu 1. diagnostizierte Erkrankung an Multipler Sklerose im Kosovo behandelbar ist, eine Auskunft des Auswärtigen Amtes eingeholt. Laut Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 17. Mai 2016 gibt es im Kosovo kein fachspezifisches Zentrum für Patienten mit Multipler Sklerose. Die obligatorische staatliche Krankenversicherung habe ihre Arbeit bisher nicht aufgenommen. Eine immunmodulatorische Behandlung kann in kosovarischen medizinischen Einrichtungen nicht gewährleistet werden. Basistherapeutika wie Betaferon können vom Gesundheitsministerium nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

Mit bei Gericht am 14. November 2016 eingegangen Schreiben erklärten die Kläger ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne eine weitere mündliche Verhandlung. Die Beklagte erklärte ihr Einverständnis ohne weitere mündliche Verhandlung mit Schreiben vom 11. November 2016 unter Verweis auf die allgemeine Prozessklärung des Bundesamtes vom 25. Februar 2016.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird vollumfänglich auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte des Bundesamtes sowie auf die eingeführten Erkenntnismittel verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung waren.

Entscheidungsgründe

Nach teilweiser Zurücknahme der Klage ist diese hinsichtlich des Klägers zu 1. begründet, hinsichtlich der Klägerin zu 2. unbegründet.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG - (Asylverfahrensgesetz geändert durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)) durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, da die Sache weder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, noch grundsätzliche Bedeutung besitzt.

Die Entscheidung konnte ohne weitere mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben, § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -.

Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 14. April 2015 erweist sich insoweit als rechtswidrig, als er bezüglich des Klägers zu 1. kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG feststellt. Insoweit verletzt er den Kläger zu 1. in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

1. Der Kläger zu 1. hat auf Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1, 2. Hs. AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung einen Anspruch auf Feststellung eines krankheitsbedingten, zielstaatbezogenen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann von der Abschiebung abgesehen werden, wenn diese für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bedeuten würde. Für die Bestimmung der „Gefahr“ gilt dabei der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, d. h. die drohende Rechtsgutverletzung darf nicht nur im Bereich des Möglichen liegen. Sie muss vielmehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein (vgl. OVG NRW, Urteil vom 28.6.2011 - OVG 8 LB 221/09 - Rn. 27, zit. nach juris). Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 bis 4 AufenthG, in der Fassung vom 11. März 2016, liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, wobei es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist und eine ausreichende medizinische Versorgung in der Regel auch vorliegt, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Danach kann § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG einen Anspruch auf zielstaatsbezogenen Abschiebungsschutz begründen, wenn die Gefahr besteht, dass sich

Zweifel daran, dass die ärztlichen Stellungnahmen des klinikums den Mindestanforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an ärztliche Atteste genügen, da der Kläger in ständiger Behandlung ist und die Bescheinigungen von Fachärzten für Neurologie erstellt wurden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. September 2007 - 10 C 8/07 -, juris Rn. 15).

Im Hinblick auf die kaum bzw. nicht vorhandenen medizinischen Behandlungsbedingungen und unter Berücksichtigung der eingeschränkten Erwerbsfähigkeit und hohen Kosten für Behandlung der Krankheit Multipler Sklerose ist damit zu rechnen, dass dem Kläger alsbald eine wesentliche Gesundheitsverschlechterung droht, die ihre Ursache in der fehlenden medizinischen Versorgung im Kosovo hat, so dass für ihn ein zielstaatbezogenes Abschiebungsverbot festzustellen ist.

2. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht für die Klägerin zu 2. nicht. Ihr selbst droht bei Rückkehr in den Kosovo keine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Da für Abschiebungsverbote nur zielstaatbezogene Gründe in Betracht kommen, ist die Ehe zwischen den Klägern für das Abschiebungsverbot im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG irrelevant. Allerdings weist das Gericht darauf hin, dass eine Abschiebung der Klägerin zu 2. des Grundsatzes nach Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz - GG -, Art. 7 EU-Grundrechtecharta und Art. 8 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK - nur gemeinsam mit dem Kläger zu 1. durchgeführt werden kann. Der Umstand, dass bei einer Abschiebung eine Familientrennung der Klägerin zu 2. von ihrem Ehemann droht, ist jedoch nicht im vorliegenden Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu klären. Zu den ausschließlich von der Ausländerbehörde zu prüfenden Vollstreckungshindernissen gehört auch ein etwaiges Verbot, durch die Abschiebung eine mit Art. 6 GG und Art. 8 EMRK nicht vereinbare Trennung von Familienmitgliedern zu bewirken (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 24. April 2015 - 13 K 5706/13.A -, juris).

3. Da die Klägerin zu 2. keinen (asylrechtsunabhängigen) Aufenthaltstitel besitzt, ist die Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG rechtmäßig ergangen. Schließlich hat das Bundesamt Erinnerungsfrei die Ausreisefrist gemäß § 38 Abs. 1 AsylG auf 30 Tage festgelegt.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 i. V. m. § 155 Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist die Entscheidung unanfechtbar, vgl. § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 Verwaltungsgerichtsordnung).